

## § 1 Allgemeines

Das ingenieurwissenschaftliche Masterstudium Elektrotechnik-Toningenieur ist als interuniversitäres Studium an der Technischen Universität Graz (TU Graz) und der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG) eingerichtet und umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt: „Dipl.-Ing.“ oder „DI“ verliehen. Dieser akademische Grad entspricht international dem „Master of Science“, abgekürzt: „MSc“.

Das Studium baut auf dem interuniversitären Bachelorstudium Elektrotechnik-Toningenieur der TU Graz und KUG, einem wissenschaftlichen Bachelorstudium mit geeigneter fachlicher Ausrichtung oder einem anderen gleichwertigen Studium gemäß § 64 Abs. 5 UG 2002 auf. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Elektrotechnik-Toningenieur werden ohne Auflagen zu diesem Masterstudium zugelassen. Für Absolventinnen und Absolventen anderer Bachelorstudien können je nach Vorbildung im Rahmen der Zulassung zum gegenständlichen Masterstudium bis zu 25 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Elektrotechnik-Toningenieur festgelegt werden. Die festgelegten Lehrveranstaltungen reduzieren den in diesem Curriculum festgelegten Aufwand für Leistungen in den Wahlfächern in entsprechendem Umfang. Zusätzlich kann eine Einschränkung der Wahlmöglichkeiten festgelegt werden.

Darüber hinaus kann für Absolventinnen und Absolventen anderer Bachelorstudien ein Anpassungsmodul im Sinne der qualitativen Zulassungsbedingung gemäß § 64 Abs. 5 UG 2002 im Umfang von bis zu weiteren 25 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem bestehenden Bachelor-Curriculum Elektrotechnik-Toningenieur vorgeschrieben werden, das den Umfang des Mastercurriculums von 120 ECTS-Anrechnungspunkten nicht reduziert. Der Studierendenstatus für die Absolvierung der im Anpassungsmodul vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen ist der einer/eines Masterstudierenden.

Ein zur Zulassung berechtigendes Bachelorstudium muss zumindest einen Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten aufweisen. Um einen Gesamtumfang der aufbauenden Studien von 300 ECTS-Anrechnungspunkten zu erreichen, ist die Zuordnung ein und derselben Lehrveranstaltung sowohl im zur Zulassung berechtigenden Bachelorstudium als auch im gegenständlichen Masterstudium ausgeschlossen.

Den Abschluss des Studiums bilden eine Masterarbeit und eine kommissionelle Masterprüfung gemäß § 7a.

### § 1a Zulassung zum Studium

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Elektrotechnik-Toningenieur ist der Abschluss eines wissenschaftlichen Bachelorstudiums mit geeigneter fachlicher Ausrichtung oder eine fachverwandte akademische Qualifikation, die einem wissenschaftlichen Bachelor mindestens gleichwertig ist.

Die künstlerische Eignung für das Masterstudium Elektrotechnik-Toningenieur gemäß § 63 Abs 1 Z 4 UG 2002 kann durch den Abschluss des Bachelorstudiums Elektrotechnik-Toningenieur der TUG und KUG oder durch das positive Absolvieren des Zulassungskolloquiums an der KUG nachgewiesen werden.

Im Rahmen des Kolloquiums wird gegebenenfalls festgelegt,

- in welchem Umfang die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber gegebenenfalls Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium Elektrotechnik-Toningenieur zu absolvieren hat
- welche Wahlfächer dadurch reduziert werden und
- welche Einschränkung der Wahlmöglichkeiten ausgesprochen werden.